C/2025/3443

20.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11871 — KINGDOM OF DENMARK / KØBENHAVNS LUFTHAVNE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3443)

1. Am 11. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Københavns Lufthavne A/S („CPH", Dänemark),

— Königreich Dänemark, Finanzministerium („MoF", Dänemark).

Das MoF wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von CPH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPH ist Eigentümer und Betreiber der Flughäfen Kopenhagen und Roskilde (Dänemark), einschließlich der damit verbundenen Flughafeninfrastruktur. Die Haupttätigkeit von CPH besteht in der Erbringung von Flughafeninfrastruktur-Dienstleistungen. Der Flughafen Kopenhagen bediente 2024 rund 29,9 Mio. Fluggäste. Der Flughafen Roskilde dient hauptsächlich der Geschäftsluftfahrt sowie als Stützpunkt für verschiedene Flugschulen.

— Das Königreich Dänemark ist Mitgliedstaat der Europäischen Union. Das MoF übt die Eigentumsrechte des Königreichs Dänemark an bestimmten Unternehmen aus. So hält das MoF unter anderem eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung von 26,4 % an SAS AB, einer skandinavischen Fluggesellschaft, die am Flughafen Kopenhagen im Passagier- und Frachtflugverkehr sowie in den Bereichen Frachtabfertigung, Bodenabfertigung und Vorflugwartungsdiensten für Luftfahrzeuge tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11871 – KINGDOM OF DENMARK / KØBENHAVNS LUFTHAVNE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË